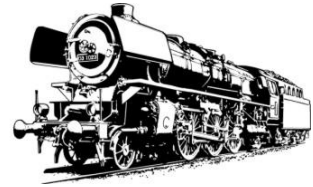


Modelleisenbahnclub Neustadt am Rübenberge e.V.



MEC – Neustadt a. Rbge. e.V. · Leierhof 8 · 30419 Hannover

Stand: 09.02.2019

Vereinsatzung des Modelleisenbahnclub Neustadt a. Rbge e.V.

§1 Zweck der Vereinigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), Abschnitt “ Steuerbegünstigte Zwecke “
2. Zweck der Vereinigung ist der Zusammenschluss von Eisenbahnfreunden, der Erhalt des Gedankens an das Eisenbahnwesen, Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungsaustausch zum Bau von Modellen, Aufbau einer Gemeinschaftsanlage, die das Ziel hat, den Neustädter Bahnhof in den 70er Jahren darzustellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Sie vertritt keinerlei politische und religiöse Interessen.

§2 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen **Modelleisenbahnclub Neustadt a. Rbge e.V.** (MEC Neustadt a Rbge.) und wurde am 09.10.1997 in Neustadt a. Rbge. gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Neustadt a. Rbge.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.01 jeden Jahres.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Eisenbahnfreund werden. Die Aufnahme in den MEC kann nur auf schriftlichen Antrag nach gleichzeitiger Gegenzeichnung der Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erfolgen.
Bei Jugendlichen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Tod.
 - b.) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung.
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand fristgerecht zum 30. Juni oder 31. Dezember mit Wirkung zum übernächsten Ersten eines Monats.
 - c.) Ausschluss:
Ein Mitglied kann durch eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer einberufenen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn:
 - Clubansetzen und Interessen geschädigt werden
 - den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwidergehandelt wird
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitragspflichten nicht nachgekommen wird.Das auszuschließende Mitglied ist unter Angabe der Gründe für den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.
Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
 - d.) Das ausscheidende Mitglied hat ohne besondere Aufforderung alles in seinem Gewahrsam befindliche Eigentum des MEC unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dieses gilt gleichermaßen für die im gesamten Bereich des MEC ausgegebenen Schlüssel.

§4 Beiträge, Rechte, Pflichten und Datenschutz

1. Der Beitrag wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geregelt. Er ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten.
2. Eine einmalige Aufnahmegebühr ist von jedem Mitglied zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geregelt.
3. Hat ein Mitglied dem Verein gegenüber Beitragsrückstände, ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
5. Stimmberechtigte Mitglieder sind aktive Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben.
6. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht auf Anhörung.

7. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte
Fördermitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar.
8. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Clubräume zu nutzen, an allen Versammlungen, Clubabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
9. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder wird gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der vereinsinternen Datenschutzordnung geregelt.

§5 Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden statt in der Form der:
 - Jahreshauptversammlung
 - außerordentlichen Versammlung.
2. Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat folgende Aufgabe:
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der Vereinigung
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Vorstandsbeschluss oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 4 Wochen vorher an alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
5. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Satzung des MEC Neustadt a. Rbge.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. von §26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Amtszeit für jeweils 2 Jahre wird wie folgt festgelegt:
 - ungerade Jahre: Vorsitzender, Kassenwart
 - gerade Jahre: stellvertretender Vorsitzender
3. Der Kassenwart ist für die Einbringung der Mitgliedsbeiträge ,die Verwaltung der Kasse sowie die Begleichung von Rechnungen verantwortlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung nach der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Entscheid vertagt. Kann kein Beschluss gefasst werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
6. Zur Unterstützung des Vorstandes können Mitglieder als Jugendwart, Anlagenwart oder Pressewart im beiderseitigen Einvernehmen benannt werden.

§8 Vereinseigentum

Das Vereinseigentum setzt sich zusammen aus:

- dem vom Verein finanzierten Material
- Spenden und Schenkungen
- Kassenbestand

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung der Frist einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt “ Auflösung des Vereins “ stehen.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge., die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung der Stadtjugendpflege für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.